

RS Lvwg 2020/7/1 LVwG-AV-429/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.07.2020

Norm

BAO §101 Abs1

ZustG §7

ZustG §13

Rechtssatz

Das ZustellG sieht die formelle Adressierung einer Sendung an verschiedene Adressaten nicht vor (vgl § 13 Abs 1 ZustellG: „Die Sendung ist dem Empfänger ... zuzustellen.“), doch hindert eine derartige Vorgangsweise noch nicht von Haus aus die Wirksamkeit der Zustellung an eine der in der Anschrift genannten Personen (vgl VwGH 91/06/0090, 94/04/0206; 94/17/0320).

Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Verfahrensrecht; Bescheid; Adressat; Zustellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.429.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>